



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

73. Sitzung am 2. Februar 2021

TOP 5 Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften; Umsetzung in den Landkreisen

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 807/2020 vom 11. November 2020

Rundschreiben Nr. 819/2020 vom 16. November 2020 mit den Anlagen

- Musterhauptsatzung und
- Mustergeschäftsordnung

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	71. Sitzung	02.06.2020	TOP 3
Präsidium	199. Sitzung	22.06.2020	TOP 6
Landräte-Seminar	98. Sitzung	02./03.07.2020	TOP 5
Präsidium	200. Sitzung	31.08.2020	TOP 4
Landräte-Seminar	199. Sitzung	01./02.10.2020	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	72. Sitzung	06.10.2020	TOP 4

Weitere Beratung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss begrüßt, dass das Land zügig die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, damit die Kreistage auch während der andauernden Pandemie handlungsfähig bleiben. Allerdings sind die Vorschriften zu detailliert und daher nur schwer verständlich. Der Fachausschuss erwartet daher, dass das Kommunalverfassungsgesetz in der kommenden Legislaturperiode verschlankt und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf unbedingt notwendige Regelungen beschränkt wird.

Sachverhalt:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 10. November 2020 wurden

- die Internetbekanntmachung grundsätzlich zugelassen,
- elektronische Abstimmungen ermöglicht sowie
- die Durchführung von Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen als Videokonferenz erlaubt.

Um von diesen Verfahren in der Praxis Gebrauch machen zu können, sind Änderungen der Hauptsatzungen der Landkreise und der Geschäftsordnungen der Kreistage erforderlich. Die Geschäftsstelle hat daher die Muster aktualisiert.

In der Muster-Hauptsatzung wurden die Bekanntmachungsregeln in § 15 angepasst:

- Abs. 1 enthält alternative Formulierungsvorschläge zum einen für die (bisher übliche) Bekanntmachung im Amtsblatt oder der Tageszeitung, zum anderen für die nun auch zulässige Internetbekanntmachung einschließlich der notwendigen Hinweisbekanntmachung.
- In Abs. 3 regen wir an, dass Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse nur noch durch Veröffentlichung im Internet und Aushang in der Kreisverwaltung bekannt gemacht werden.

In die Muster-Geschäftsordnung wurde die Möglichkeit, in besonderen Situationen keine Präsenzsitzungen durchzuführen, als neuer § 20 aufgenommen. Dieser regelt, dass im Falle der festgestellten Notsituationen gemäß § 56a KVG LSA

- der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat entscheidet, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird (Abs. 1),
- für den Ablauf der Videokonferenz die in der Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze entsprechend gelten (Abs. 2),
- der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellt, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft und der Protokollführer die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste einträgt (Abs. 3),
- Abstimmungen grundsätzlich namentlich erfolgen, es sei denn, eine elektronische Abstimmung gewährleistet, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitglieds für alle Mitglieder des Kreistags und die Zuschauer erkennbar ist (Abs. 4) sowie
- Einwohner im Vorfeld der Sitzung ihre Fragen für die Einwohnerfragestunde beim Vorsitzenden einreichen können (Abs. 5).

Die Muster sind inhaltlich mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt. Sie sollen als Arbeitshilfe dienen, sind nicht verbindlich und können an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Durch eine Ergänzung von § 100 Abs. 1 KVG LSA hat der Landtag außerdem klargestellt, dass zur Heilung von Verfahrensfehlern die Haushaltssatzung auch nach Abschluss des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann.

Mit Blick auf die Haushaltswirtschaft sind in § 161 Abs. 2 KVG die erwarteten Verordnungsermächtigungen für das Innenministerium aufgenommen worden. Die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus wurde am 23. Dezember 2020 veröffentlicht (GVBl. LSA S. 734).